Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 68 (1990)

Heft: 2: 1

Rubrik: Was meinen Sie? : was halten Sie vom Konkubinat als Lebensform?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schriftliche Regelung ist von Vorteil

Durch rechtzeitige Vorsorge können solche Probleme vermieden werden. Wer zusammenleben will, kann einen gemeinsamen Konkubinatsvertrag eingehen, ein Testament erlassen oder eine Versicherung abschliessen und so den Partner besserstellen. In einem Konkubinatsvertrag können zum Beispiel folgende Problembereiche geregelt werden:

- Wie werden die Kosten des gemeinsamen Haushalts aufgeteilt? Wer zahlt Nahrungsmittel, Miete, Telefon, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung?
- Wer darf bei einer allfälligen Trennung in der Wohnung bleiben?
- Was soll mit Geschenken passieren, wenn eine Beziehung auseinandergeht oder ein Partner stirbt?
- Wie wird die Hausarbeit aufgeteilt? Welche Entschädigung erhält der Lebensgefährte, der die Hausarbeit allein oder zum überwiegenden Teil besorgt?

Es ist ratsam, ein Inventar anzufügen, in dem festgehalten wird, wem welche Sachen gehören. Es sollte von beiden Konkubinatspartnern unterschrieben und dauernd nachgeführt werden. Zudem ist es wichtig, Quittungen aufzubewahren. Wenn Neuanschaffungen auf den Namen eines Partners lauten, der andere aber mitbezahlt hat, sollte dies schriftlich festgehalten werden. So wird Streit mit den Erben vermieden. Auch Darlehen sollte man sich schriftlich bescheinigen lassen, sonst gelten sie beim Tode des Partners als Schenkung und werden von den Erben vereinnahmt.

Wer soll erben?

Von Gesetzes wegen beerben sich Konkubinatspartner nicht. Sie können aber in einem Testament als Erben eingesetzt werden. Dabei sind Pflichtteile von Kindern, Ehegatten und Eltern zu beachten. Beispiel: Frank P. hat zwei Kinder aus erster Ehe. Um seine Partnerin zu begünstigen, muss er seine Nachkommen auf den Pflichtteil setzen. Den Rest kann er seiner Lebensgefährtin vermachen. Barbara C. hingegen hat keine Kinder. Ihre nächsten Verwandten sind ihre Geschwister, diese sind seit Anfang 1988 nicht mehr pflichtteilgeschützt. Sie kann ihrem Partner alles zuwenden.

Eine Begünstigung ist auch durch Erbvertrag möglich. Im Unterschied zum Testament ist dies ein zweiseitiger Vertrag, der von beiden Partnern gemeinsam abgeschlossen wird und öffentlich zu beurkunden ist. Er kann nicht von einem Partner allein abgeändert werden. Durch Erbverzichtsverträge kann der Erblasser zudem pflichtteilberechtigte Erben «auskaufen», so dass sie beim Erbgang ausser Betracht fallen und der Partner als Erbe eingesetzt werden kann.

Wer seinen Lebensgefährten noch besser absichern möchte, sollte sich bei seiner Pensionskasse erkundigen, ob es zulässig ist, den Partner in einer Erklärung als Begünstigten zu bezeichnen. Weiter kann abgeklärt werden, ob der Abschluss einer Lebens- oder Risikoversicherung in Frage kommt.

Helen Rohrbach

Was meinen Sie?

Was halten Sie vom Konkubinat als Lebensform?

Welche Chancen oder Schwierigkeiten birgt das Zusammenleben ohne Trauschein? Wie steht es mit der Toleranz innerhalb der Familie oder in der Gesellschaft? Haben Sie eigene Erfahrungen gemacht? Würden Sie im nachhinein etwas anders angehen? Gibt es Ihrer Meinung nach Punkte, die auf jeden Fall berücksichtigt oder geregelt werden sollten? Schreiben Sie uns Ihre Meinungen und Erfahrungen!

Einsendeschluss: 3. Mai 1990

Umfang: höchstens 30 Zeilen

Honoriert werden die abgedruckten Beiträge. (Sofern vorhanden, teilen Sie bitte Ihre Postcheck- oder Bankkontonummer mit.)